

Aenderungen im St. Galler Lehrerbesoldungsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 33

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderungen im St. Galler Lehrerbefoldungsgesetz.

: Botschaft und Gesetzesvorlage über die Lehrergehalte und die staatl. Beiträge an die Volksschule (Revision des Gesetzes von 1920) sind im Amtsblatte vom 4. August publiziert.

Wir wissen, mit welchem Interesse die st. gall. Lehrerschaft die Entwicklung der Sache verfolgt und finden darum einige Betrachtungen und Gegenüberstellungen sehr wohl angebracht.

Man atmete allgemein auf, als die Vorlage 1920, welche vieljährige Bestrebungen nach ausreichender Besoldung der st. gall. Lehrer zum Abschlusse brachte, Gesetzeskraft erlangte. Durch die vermehrte Herbeiziehung des Staates zur Tragung der Schul-lasten war es den Gemeinden leicht möglich, den neuen Anforderungen zu genügen. Die vom neuen Gesetze erwarteten Wirkungen sind denn auch nicht ausgeblieben. Die finanzielle Sicherstellung gab den Lehrer mehr und mehr der Schule und seinem eigentlichen Berufe zurück, Nebenbeschäftigungen, die außer allem Zusammenhang zur Schularbeit standen, konnten verschwinden, auch der Nachwuchs am Seminar zeigte in qualitativer Hinsicht sichtliche Besserung.

Dingegen hatte sich der Staat über seine Mittel dabei engagieren lassen. Da auch die Rheinkorrektion und die Bodensee-Loggenburgbahn, in den letzten Jahren die Arbeitslosenfürsorge gewaltige Beträge forderten, sank der Staat zusehends tiefer in fast unerschwingliche Schulden, aus denen er sich nur durch eine gründliche Sanierung seiner Finanzen herausarbeiten kann. Diese muß nicht nur darauf ausgehen, neue Einnahmequellen zu finden, sondern auch bedeutende Einsparungen mit oder ohne Gesetzesrevisionen durchzuführen.

So wurde denn das Seziermesser auch ans Lehrerbefoldungsgesetz gelegt, speziell auch deswegen, weil der Rückgang der Kosten der Lebenshaltung seit 1920 doch eine gewisse Erleichterung brachte und Art. 13 des bestehenden Gesetzes einen Gehaltsabbau ohne Revision unmöglich machte. Zwar, es bemerkt das auch die Botschaft, sind wir noch ziemlich weit entfernt von stabilen Verhältnissen bezügl. Lebenshaltung. Die Anzeichen der letzten Zeit deuten wieder mehr auf ein Anziehen der Preise hin. Die Lebenshaltung ist laut Index wieder um einige % teurer geworden. Speziell die Preise für Kleider und Schuhe sind un-

merklich zurückgegangen, Wohnungsmieten und Steuern bewegen sich in aufwärtsschreitender Linie.

Von andern Kreisen der Bevölkerung ist zwar schon gesagt worden, daß der Lohnabbau für die Lehrer etwas spät erfolge. Es ist aber diesem Einwurfe wohl entgegenzuhalten, daß auch die Verbesserung der Einkommensverhältnisse in den Jahren 1916 bis 1918 spät genug einsetzte, erst dann, als nachgerade alle Ersparnisse aufgebraucht waren und die zunehmende Verarmung und Notlage in manchen Lehrersfamilien einfach nicht mehr verschwiegen werden konnte. Aus diesem Grunde mußte denn auch die Unzulänglichkeit des 1918er Gesetzes sogleich anerkannt und zu seiner Revision geschritten werden, noch ehe es Rechtskraft erlangt hatte.

Es ist gerne anzuerkennen, daß die neue Revisionsvorlage, wie sie nun vorliegt, in den Grundsätzen und im Aufbau nicht vom heutigen Gesetze abweicht und damit die verdienstliche Arbeit des Schöpfers, Herrn Erziehungsrat Biroll, auch für die Folge gelten läßt, dort allerdings, wo sich für den Staat und die Gemeinden Abbaumöglichkeiten ergaben, Veränderungen der bezügl. Zahlen bringt.

Die folgende Gegenüberstellung, bei der die eingeklammerten Zahlen jeweilen die heute noch geltenden Ansätze bezeichnen, möge das zeigen:

Art. 2 Mindestgehälte:

an Halbjahrschulen	
bei prov. Anstellung	Fr. 2400 (Fr. 2600)
" def.	Fr. 2800 (Fr. 3000)
an Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagschulen und Ganzjahrschulen	
bei prov. Anstellung	Fr. 3400 (Fr. 3600)
" def.	Fr. 3800 (Fr. 4000)
an Sekundarschulen	
bei prov. Anstellung	Fr. 4300 (Fr. 4600)
" def.	Fr. 4700 (Fr. 5000)

Die Dienstalterszulagen an die Primarlehrer, Sekundarlehrer und Lehrerinnen betragen:

im 5. Dienstjahre Fr. 100 (im 5. und 6. Fr. 200); im 6. und 7. Dienstjahre Fr. 200 (im 7. und 8. Fr. 400); im 8.—10. Dienstjahre Fr. 300 (9. und 10. Fr. 600); im 11. bis 13. Dienstjahre Fr. 500 (im 11. und 12. Fr. 800); im 14.—16. Dienstjahre Fr. 700 (im 13. und 14. Fr. 1000); im 17.—19. Dienstjahre Fr. 900 (im 15. und den fol-

genden Jahren Fr. 1200); im 20. und den folgenden Dienstjahren Fr. 1000.

Art. 8. Mindestgehalt einer Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin beträgt Fr. 240 (Fr. 260) per Jahresunterrichtshalbtag.

Art. 9. Dienstalterszulagen an diese:
Jahresunter.-Halbtag:

	5—10 (4—8)	11—16 (9—13)	17 und folg. 14 " "
2—5	Fr. 100 (100)	Fr. 150 (200)	Fr. 200 (300)
6—9	Fr. 200 (200)	Fr. 350 (400)	Fr. 400 (600)
10 und mehr	Fr. 300 (300)	Fr. 550 (600)	Fr. 700 (900)

Total Einsparungen an Dienstalterszulagen für den Staat: Fr. 235'000.

Art. 11 bringt einige Änderungen für die Stellenbeiträge an die Schulgemeinden und damit eine Einsparung für den Staat von Fr. 382'000; für Halbjahrschulen bewegen sie sich zwischen Fr. 350—500 pro Lehrstelle (Fr. 400—800); für $\frac{3}{4}$, Doppelhalbtag- und Jahrschulen von Fr. 200 bis 1000 (Fr. 600—1500).

Neu ist die Bestimmung, daß für die Lehrerinnenstellen nur $\frac{5}{6}$ der Beträge abgeben wird.

Dazu kommen folgende Zuschläge bei höherem Steuerfuße:

Bei 50—59 Rp.	15% (10%)
bei 60—69 Rp.	30% (20%)
bei 70—79 Rp.	45% (30%)
bei 80—89 Rp.	60% (40%)
bei 90 Rp. und mehr	75% (50%)

Für die Sekundarschulen wird Fr. 1200 pro Lehrstelle (Fr. 1500) abgegeben.

Zukünftig zahlt der Staat die Hälfte des gesetzlichen Grundgehaltes nur mehr bei Krankheit und Rekrutenschule, für andern Militärdienst (Unteroffizier- und Offizierbildungskurse) wird auf die Bundesunterstützung verwiesen.

Der bisherige Art. 13, nach welchem keine Gemeinde den Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Gehalte und festen Zulagen herabsetzen könne, wird ausgemerzt, ebenfalls fällt Art. 16, der für besonders gut situierte Ge-

meinden noch eine weitere Reduktion des Stellenbeitrages vorsieht, in anbetracht der schon erfolgten Reduktion der Stellenbeiträge, wie oben angedeutet wurde, dahin.

Der Lehrerschaft erwächst mit der Reduktion der Mindestgehälter (Primar= Fr. 200, Dienstjahre:

	11—16 (9—13)	17 und folg. 14 " "
	Fr. 150 (200)	Fr. 200 (300)
	Fr. 350 (400)	Fr. 400 (600)
	Fr. 550 (600)	Fr. 700 (900)

Sekundarlehrer Fr. 300) und der Alterszulagen um Fr. 200 eine Gehaltsreduktion um ca. 10%. Wenn dabei auch noch die Änderungen der Skala für die Ausrichtung der Alterszulagen, sowie die Ausmerzung des bisherigen Art. 13, nach welchem die Gemeinden auch an örtlichen Zulagen ganz oder teilweise abbauen können, in Betracht gezogen wird, eine Reduktion bis zu 20 und mehr %. Man wird also nicht behaupten können, daß damit die st. gall. Lehrerschaft den Lohnabbau nicht empfindlich zu spüren bekomme und daß nicht auch sie an der Sanierung der Staatsfinanzen ihr redlich Teil trägt.

Es ist vorgesehen, die erste Beratung des Entwurfes an der nächsten außerordentlichen Großratsitzung vorzunehmen und die 2. an der Novemberitzung, der Budgetberatung vorgängig.

Es wird die Sanierung der Staatsfinanzen an beiden Sitzungen Haupttraktandum sein und die neue Bestimmung in Art. 17, nach welchem die Stellenbeiträge an die Gemeinden erst dann ausgerichtet werden, wenn die Budgeteinnahmen der Staatsrechnung durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein werden, wird einer baldigen Sanierung der Finanzen durch Annahme einer Defizitsteuer rascher zum Durchbruche verhelfen müssen.

Schulnachrichten.

Luzern. Luzerner Kantonal-Lehrerkonferenz. Mitteilungen: 1. Die Berichte und Arbeiten vom Konferenzjahr 1920/21 sind bis spätestens Ende August dem Generalberichterstatter Hrn. Xaver Schaller, Sek.-Behrer, Aesch, einzusenden.

2. Die Kassiere der Bezirkskonferenzen werden ersucht, die Jahresbeiträge (pro Mitglied 2 Fr.) möglichst bald einzukassieren und an den Kassier

der Kantonal-Konferenz Hrn. R. Gehmann, Sek.-Behrer, Zell, abzuliefern.

3. Die Jahresversammlung der Kantonal-Konferenz findet Montag den 9. Oktober in Wolhusen statt. Eine frühere Abhaltung der Versammlung ist wegen der militärischen Wiederholungskurse des 19. und 20. Regiments nicht möglich. Die Zugverbindungen nach Wolhusen sind von überall her günstige.

Für die Tagung wurde folgendes Programm aufgestellt: